

DocID: 1980680

MediaID: 0002

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 20875mm²

Order: 0050783

Category: Region

# Fischquälerei im Erlebnisrestaurant?

## Rheinsulz Anzeige gegen das Restaurant Fischergut

*Im «Fischergut Sulz» fängt der Gast seine Forelle selber, bevor er sie am Tisch serviert erhält. Dabei würden die Fische gequält, meint der Verein gegen Tierfabriken (VgT).*

Seit fast 20 Jahren führt Wirt Hans Stooss das Restaurant Fischergut in Rheinsulz. 1986 hat seine Familie den Gastbetrieb übernommen, ein Jahr später hat sie die Freizeitanlage auch gekauft. Seit den Anfängen hat Stooss das Konzept eines Erlebnisrestaurants verfolgt: In einem Angelteich fängt der Gast selber seine Forelle mit einer Angel, ehe er sie der Küche übergibt, die ihm den Fisch dann auf dem Teller serviert.

Besonders Familien und Vereine wählen das Restaurant als Ausflugsziel, wie der Wirt bestätigt. Das heisst: Zielgruppe seien Laien mit wenig bis keiner Erfahrung im Fischen, so Stooss. Dieser Umstand ist nun für den Verein gegen Tierfabriken (VgT) Hauptargument einer Anzeige beim Veterinäramt. Kantonstierärztin Erika Wunderlin bestätigt auf Anfrage, dass die Anzeige bei ihr eingegangen ist.

Der VgT will den Kanton dazu bewegen, den Betrieb des Angelteichs zu verbieten. Seine Begründung im O-Ton: Von «Dilettantismus und mangelhafter Aufsicht» sei das Restaurant geprägt, und: «Zum panischen Todeskampf an der Angel wird die Tierquälerei hier massiv verstärkt durch Unkenntnis und Unfähigkeit» der Fischer. Besonders das «Anlanden», das Herausziehen, nachdem der Fisch angebis-

sen hat, kreidet VgT-Präsident Erwin Kessler an. Statt dass der Fisch sofort in einen «Kescher», ein Unterfangnetz, gelegt werde, müsse er oft «in Todesangst an der Angel zappeln». Dabei stützt sich Kessler auf ein Videodokument, in dem eine Familie beim Fischen zu sehen ist. Es zeigt unter anderem ein Kind, das mehrmals mit einem Stock auf die Forelle schlägt, bis diese sich nicht mehr bewegt.

Diese Methoden widersprechen laut Kessler dem Tierschutzgesetz (Artikel 2), in dem steht: «Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.» Vergnügen und Unterhaltung, so Kessler, könnten nicht als Rechtfertigung anerkannt werden.

Über allfällige Konsequenzen der Anzeige konnte sich die Kantonstierärztin gestern noch nicht äussern. Nur so viel: Laut Wunderlin impliziert der Artikel ein «fachgerechtes Töten», das heisst eine Tötung durch eine Fachperson.

«Man kann nicht immer überall sein», wehrt sich Hans Stooss gegen den VgT-Vorwurf, zu wenig für die Aufsicht getan zu haben. Wenn 50 bis 60 Angler am Teich stünden, könnten seine Angestellten nicht jeden Einzelnen beobachten. Nun hat er aber ein Merkblatt auf seine Homepage gestellt, das er auch jedem Gast abgebe. Darin schreibt er vor, dass die Forellen «schnell und durch gezielten, festen Kopfschlag zu betäuben sind», bevor sie im Fischverkauf geschlachtet werden. Sein Angebot sei alles andere als unzeitgemäss: «Weil es anderswo verboten ist zu fischen, kommen viele Leute zu uns», betont der Wirt. (fri)

